

**Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)
Landesverband Bayern e.V.**

Satzung

Stand: April 2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) - Landesverband Bayern e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Korporative Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist Mitglied des „Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) e.V.“, nachfolgend als ZVK bezeichnet.
Dieser ist seinerseits Mitglied im „Weltbund für physikalische Therapie (WCPT).
2. Über den Landesverband sind die Mitglieder dem Verband Freier Berufe in Bayern (VFB) korporativ angeschlossen

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landesverbandes im ZVK erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Hierfür ist die durch die Satzung des ZVK gegebene Aufgabenzuordnung maßgebend.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Information aller Mitglieder in tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen;
 - b) Verhandlung und Abschluss von Gebührenvereinbarungen einschließlich der erforderlichen Rahmenverträge mit den Krankenversicherungsträgern auf Landesebene für die freiberuflichen Mitglieder;
 - c) Beratung und Vertretung in Fragen der freien Niederlassung und Bearbeitung der Zulassung zu den Krankenkassen;
 - d) Beratung, Betreuung und Vertretung von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Berufseinsteigern in allen Fragen der Ausbildung und des Startes in die berufliche Tätigkeit;
 - e) Vertretung der berufsständischen Interessen im Hinblick auf eine geordnete Ausbildung;
 - f) Organisation und Vermittlung praktischer und theoretischer Fortbildung der Berufsangehörigen
 - g) Vertretung der berufsständischen Interessen in der Öffentlichkeit; Beobachtung des Wettbewerbs sowie ggf. erforderliche Beratung, Unterstützung und Vertretung der Mitglieder in Fragen des Wettbewerbs.
4. Darüber hinaus ist der Landesverband zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten in seinem Bereich verpflichtet.
5. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
6. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden. Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern) können in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden, soweit die Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins liegt.

§ 4

Mitglieder

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die Staatliche Prüfung als Physiotherapeut/in bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut/in besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können sein: Schülerinnen und Schüler einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie sowie Studierende an einer Hochschule im Studiengang Physiotherapie. Schülerinnen, Schüler und studierende Mitglieder weisen ihren Status über die Vorlage einer aktuellen Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung unaufgefordert nach. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das bestandene Staatsexamen die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen.
4. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die der Physiotherapie nahe stehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches oder per E-Mail übersandtes Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband, bzw. Annahme durch Zusendung des Mitgliedsausweises.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten und Institutionen ernannt werden, die sich um den Berufsstand der Physiotherapie besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in allen beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes und des ZVK gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten; das nähere Verfahren regelt § 12 Ziff. 1.
3. Das aktive und passive Wahlrecht – abgesehen von der Wahl des Vertreters des LandesJuniorenRats und/oder der Wahl des Vertreters des LandesStudierendenRats - sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
2. Die Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung der Physiotherapeuten einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des ZVK nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind bindend. Dies gilt auch für Beschlüsse des ZVK, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist.
6. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben, incl. der zum derzeitigen beruflichen Status zu machen. Sie haben ferner unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse und der Kassenzulassung sowie (bei außerordentlichen Mitgliedern) die Beendigung ihrer Ausbildung bzw. die Erlangung der staatlichen Anerkennung sowie Änderungen zum Status (Art der ausgeübten Tätigkeit) mitzuteilen.
7. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/ oder des ZVK berührt werden, den Vorstand unverzüglich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.
8. Die Mitglieder sollen sich im offiziellen Verbandsorgan des ZVK, in der Mitgliederzeitung und der Homepage des Landesverbandes über Mitteilungen und Beschlüsse des Landesverbandes informieren.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag. Er ist mindestens 1/2-jährlich im Voraus zu entrichten. Schülerinnen, Schüler und Studierende als außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag pro Ausbildungsjahr, der zur Finanzierung der Schüler- und Studierendenarbeit verwendet wird. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung der Beiträge nach Art des Mitgliedsstatus ist möglich.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Beitragsermäßigung gewähren. Sie ist nur für ein Jahr gültig und muss schriftlich beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Einziehung der Beiträge einschließlich der gerichtlichen Geltendmachung dem ZVK übertragen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes;
dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären;
 - c) durch den Ausschluss gem. § 10
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 10

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei Nachweis eines Verhaltens des Mitgliedes, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist;
 - b) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des ZVK schwer geschädigt hat;
 - c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde. Dem Ausschluss hat eine Mahnung per Einschreiben voranzugehen, in der der Hinweis enthalten ist, dass nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen kann.
2. Der Ausschluss des Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht bestehen oder weggefallen sind.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Das Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§ 1 Abs. 1 Ziff. d).
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzuleiten und mit einer Begründung zu versehen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch hiergegen beim Vorstand einlegen; der verpflichtet sich, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3
5. Mehrheit aufheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich und/ oder elektronisch per E-Mail durch die/ den Vorsitzende/ n einzuberufen. Die Einladung muss von der/ dem Vorsitzenden drei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

1. Tagesordnung
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können außer vom Vorstand auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag eines Mitgliedes ist mindestens zwei Wochen vor derselben beim Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzureichen. Später gestellte Dringlichkeitsanträge - soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen - dürfen nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, möglichst im Wortlaut, vorliegen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich und/ oder elektronisch per E-Mail einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es 10 % der ordentlichen Mitglieder oder die Haushaltskommission schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können auf Antrag beim Landesverbandsvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht erhalten.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Revisoren/ -innen und drei Mitgliedern der Haushaltskommission
- Bestätigung der Arbeitsausschussleiter/ -innen, Arbeitsgemeinschaftsleiter/ -innen und Arbeitskreisleiter/ -innen
- Bestätigung eines Vertreters aus dem LandesJuniorenRat im Vorstand
- Bestätigung eines Vertreters aus dem LandesStudierendenRat im Vorstand
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung der Haushaltsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes und Aussprache darüber
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die ihr in der Satzung zugewiesenen Aufgaben und über die vorliegenden Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/ der 1. Vorsitzende, bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der 2. Vorsitzende. Die/ der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierende Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung eine geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem Vorsitzenden und der/ dem Protokollführer/ -in zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Leiters der Versammlung
 - die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - die Tagesordnung
 - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
 - bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister/ -in
 - Vorstandsmitglied für Ausbildungs-, Studiums- und Schulfragen.
 - von der Mitgliederversammlung bestätigten Sprecher/ -in des LandesJuniorenRats mit Stimmrecht bei die Schüler betreffenden Themen.
 - von der Mitgliederversammlung bestätigten Sprecher/ -in des LandesStudierendenRats mit Stimmrecht bei die Studierenden betreffenden Themen.
2. Unter den ersten drei Vorsitzenden soll je ein Vertreter den freiberuflich Tätigen (in eigener Praxis) und den angestellten Physiotherapeuten angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Wahl ist geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass die Wahl offen erfolgen kann.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes; bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren. Der Vorstand kann zugleich die Vorstandsfunktionen befristet bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes neu verteilen.
7. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
8. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
9. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Verbandspolitik besonders im Hinblick auf berufspolitische Entwicklungen, Entscheidungen, soweit sie die Befugnisse des Landesverbandes bei Sachthemen der Schul- und Hochschulpolitik betreffen.
10. Der/ die 1., 2. und 3. Vorsitzende ist berechtigt, den Landesverband allein und einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 16

LandesJuniorenRat

1. Schülerinnen und Schüler und ehemalige Schülerinnen und Schüler bis 4 Jahre nach der beruflichen Anerkennung, nachfolgend ebenfalls Schüler, wählen aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern anlässlich ihrer jährlich stattfindenden Treffen die Mitglieder des LandesJuniorenRats, die ihrerseits Mitglieder des Landesverband Bayern sein müssen.
2. Die Mitglieder des LandesJuniorenRats werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des LandesJuniorenRats aus dem LandesJuniorenRat während der Amtsperiode aus, so wählen die Schüler einen Ersatz bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode. Bis zu dieser Wahl können die verbleibenden Mitglieder des LandesJuniorenRats durch einstimmigen Beschluss ein Ersatzmitglied kooptieren.
3. Der LandesJuniorenRat entsendet eine/n Vertreter/in zu den Sitzungen des Vorstandes.
4. Der LandesJuniorenRat vertritt die Interessen der Schüler innerhalb des Verbandes. Eine Vertretung der Schülerinteressen nach Außen findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Vorstand statt.
5. Der LandesJuniorenRat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

LandesStudierendenRat

1. Studierende und ehemals Studierende bis 4 Jahre nach der beruflichen Anerkennung, nachfolgend ebenfalls Studierende, wählen aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern anlässlich ihrer jährlich stattfindenden Treffen die Mitglieder des LandesStudierendenRats, die ihrerseits Mitglieder des Landesverband Bayern sein müssen.
2. Die Mitglieder des LandesStudierendenRats werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des LandesStudierendenRats aus dem LandesStudierendenRat während der Amtsperiode aus, so wählen die Studierenden einen Ersatz bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode. Bis zu dieser Wahl können die verbleibenden Mitglieder des LandesStudierendenRats durch einstimmigen Beschluss ein Ersatzmitglied kooptieren.
3. Der LandesStudierendenRat entsendet eine/n Vertreter/in zu den Sitzungen des Vorstandes.
4. Der LandesStudierendenRat vertritt die Interessen der Studierenden innerhalb des Verbandes. Eine Vertretung der Studierenden nach Außen findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Vorstand statt.
5. Der LandesStudierendenRat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Entschädigungen

1. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann mehrheitlich beschließen, dass ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig wird.
2. Der Vorstand erhält den Verdienstausfall erstattet, bzw. eine Aufwandsentschädigung. Die vom Vorstand beauftragten Personen, die Haushaltskommission und die Revisoren erhalten den Verdienstausfall erstattet.
3. Im Fall der hauptamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes wird die Vergütung durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit der Haushaltskommission festgesetzt.
4. Über die Höhe und Form der Aufwandsentschädigung entscheidet auf Vorschlag der Haushaltskommission die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Form der Erstattung des Verdienstausfalles entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Verdienstausfalles muss der Haushaltskommission nachgewiesen werden.

§ 19

Haushaltskommission

1. Es wird eine Haushaltskommission gebildet. Sie setzt sich aus je einem delegierten Vertreter
 - des Landesverbandsvorstandes
 - des Arbeitsausschusses Freiberufler
 - des Arbeitsausschusses Angestellte
 - dem Schatzmeister und drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem Geschäftsführer zusammen.
2. Die Delegierten der Arbeitsausschüsse dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Kein Delegierter darf der Haushaltskommission in mehr als einer Funktion angehören.
3. Die Haushaltskommission hat die ihr in der Haushaltsordnung zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben.

§ 20

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss der Angestellten, einen Ausschuss der Freiberufler sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise einsetzen und abberufen.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die grundsätzlichen beruflichen Belange der angestellten und freiberuflichen Mitglieder des Landesverbandes zu wahren und zu fördern.
3. Die Ausschüsse der Angestellten und Freiberufler wählen aus ihrer Mitte je einen Leiter und einen Vertreter des Leiters.
4. Zu Leitern können nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes gewählt werden. Die Amtsperiode der Ausschussleiter beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden aus dem Landesverband endet automatisch die Wahl eines Leiters bzw. stellvertretenden Leiters.
5. Die Arbeitsausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
6. Arbeitsgemeinschaften werden für die ständige Bearbeitung von Aufgaben gebildet.
7. Arbeitskreise werden für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben eingesetzt.
8. Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können sich ebenfalls Geschäftsordnungen geben; im übrigen gelten Abs. 3 und 4 sinngemäß.
9. Die Leiter der Ausschüsse von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 22

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand und den Ausschüssen zur Erledigung der laufenden Aufgaben. Sie untersteht dem Vorstand, insbesondere der/ dem 1. Vorsitzenden, der einen hauptberuflichen Geschäftsführer und weiteres Personal einstellen und entlassen kann.

§ 23

Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein darf.
2. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe,
 - die Arbeit der Geschäftsstelle zu leiten und zu überwachen,
 - die Bücher des Vereins zu führen,
 - die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.
3. Der Geschäftsführer ist den ersten drei Vorsitzenden, insbesondere der/ dem ersten Vorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle und die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer kann auf Einladung an Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und der sonstigen Gremien beratend teilnehmen.
5. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten.
6. Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung.

§ 24

Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle einer Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 25

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht ändern, selbständig vorzunehmen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt in vollem Umfang die bis dahin gültige Fassung.

